

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 21. Festlegung der Gebühren für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen (D.K.Nr. 836)
DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.09.2014 über die Festlegung der Gebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.09.2021 über die Festlegung der Gebühren „Arbeiten für Dritte“;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.06.2021 über die allgemeine Verordnung über die Wasserversorgung in der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Mitarbeiter des Bauhofes regelmäßig mit der Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen im Bereich Wasser- und Baudienst tätig sind;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 11 der v.e. Wasserverordnung der Immobilieneigentümer und/oder Verbraucher haftbar ist für Schäden am Zähler (insbesondere Frostschäden) oder an demjenigen Teil des Anschlusses, der sich in dem Gebäude befindet, in dem der Zähler untergebracht ist und der Mauerdurchführung im Außenbereich, es sei denn, dass dem Wasserversorger ein Fehler bei der Planung oder Einrichtung des Anschlusses nachgewiesen werden kann.

Nach Durchsicht der vom Wasserdienst der Gemeinde BÜLLINGEN erstellten Berechnung für einen Wasseranschluss;

In Erwägung, dass die pauschale Berechnung eines Wasseranschlusses für ein Wohnhaus alle betreffenden Personen gleichstellt;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbegrenzte Dauer eine Gebühr für den Anschluss an das Verteilernetz für Trinkwasser der Gemeinde BÜLLINGEN, für den Anschluss von zusätzlichen Wasseruhren, für das Ersetzen von beschädigten Wasseruhren und für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen außerhalb des Wasserdienstes erhoben;

Artikel 2. Die gesamten Anschlusskosten ab Verteilernetz für Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken dienen bzw. die gewerblich genutzt werden, gehen zu Lasten des Antragstellers und werden nach verwendetem Material und effektiv geleisteter Arbeitszeit berechnet;

Artikel 3. Der Preis eines Anschlusses für ein Wohnhaus an das Verteilernetz für Trinkwasser der Gemeinde BÜLLINGEN, das innerhalb der Bauzone gelegen ist, wird pauschal berechnet und beträgt 1.000,00 € zzgl. 6% MwSt.;

Artikel 4. Außerhalb der Bauzone, in Wohnervartungsgebieten und in Parzellierungen ist der Antragsteller verpflichtet, für alle Kosten einschließlich der Ausdehnung des Wasserverleitungsnetzes aufzukommen (alle Anschlussleitungen werden durch den Antragsteller verlegt);

Artikel 5. Für das Anbringen von zusätzlichen Wasseruhren in einem Wohnhaus innerhalb der Bauzone wird eine pauschale Gebühr von 200,00 € pro zusätzlichen Zähler erhoben;

Artikel 6. Für das Ersetzen eines beschädigten Wasserzählers (Verschulden des Verbrauchers) gelten folgende



Gebühren:

- 17,00 € pro Anfahrt;
- 45,00 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;
- 55,00 € pro Wasseruhr;

Artikel 7. Die in Artikel 3 bis 6 festgelegten Gebühren sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 8745/18001 eingetragen;

Artikel 8. Für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen außerhalb des Wasserdienstes gelten folgende Gebühren:

- 17,00 € pauschal pro Anfahrt eines Fahrzeuges des Wasserdienstes oder des Bauhofs;
- 45,00 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;
- 55,00 € pro Stunde pro eingesetztes Fahrzeug ohne Fahrer (LKW, Hebebühne, Bagger);

Die Gebühren sind zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 421/18001 eingetragen;

Artikel 9. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 10. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 11. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird der Beschluss vom 24.09.2014 über die Festlegung von Gebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung und der Beschluss vom 30.09.2021 über die Festlegung von Gebühren „Arbeiten für Dritte“ außer Kraft gesetzt;

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 13. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025


Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

